



SRRJ 741.005

Reglement Förderprogramm Ersatz von fossilen Heizungen in Rapperswil-Jona

Der Stadtrat von Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) und Art. 11 Bst. h der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) als Reglement:

I. Grundlagen und Finanzierung

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement:

- a) fördert den Ersatz von fossilen Heizungen in der Stadt Rapperswil-Jona und reduziert damit die Treibhausgasemissionen;
- b) deckt die Kosten des Abwicklungsorgans.

Art. 2

Fondsmittel

Finanzierung und Förderung erfolgen über ein Förderprogrammkonto. Das Förderprogrammkonto wird geäufnet mit:

- a) Einlagen aus dem Gemeindehaushalt;
- b) Allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

Art. 3

Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a) bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt deren Kompetenzen fest;
- b) erlässt Vollzugsvorschriften für das Förderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 6 dieses Reglements.

Art. 4

Verfahren

¹Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft. Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Förderprogrammkonto zu.

²Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres digitalen



resp. schriftlichen Eingangs (digitaler Zeitstempel resp. Datum des Poststempels) bearbeitet.

³Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Förderprogramm bearbeitet.

Art. 5

Verwaltung

Das Förderprogrammkonto wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Stadt Rapperswil-Jona geführt.

II. Förderung

Art. 6

Grundsatz und Voraussetzungen

¹Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- b) es führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- c) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses.

²Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus; dabei werden GEAK- oder MuKEN-Varianten, welche durch die Wahl einer anderen Variante vermieden werden können, nicht als gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften betrachtet;
- b) es wird auf dem Gebiet der Stadt Rapperswil-Jona ausgeführt;
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.



Förderberechtigung

Art. 7

Es sind private und juristische Personen nach OR, ZGB förderberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. politische Gemeinde oder Kirchgemeinden) sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen.

*Fördermassnahmen
und Förderbeiträge*

Art. 8

¹Der Stadtrat von Rapperswil-Jona legt die Fördermassnahmen und die Höhe der Förderbeiträge basierend auf den Anträgen der Klima- und Energiekommission Rapperswil-Jona fest.

²Die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Förderbeiträge liegt beim Stadtrat.

³Die Fördermassnahmen setzen die Grundsätze von Art. 6 dieses Reglements um und werden in den Vollzugsvorschriften festgehalten.

⁴Die Höhe der Förderbeiträge haben einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 6 dieses Reglements.

Form der Beiträge

Art. 9

Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

*Verfügung von
Beiträgen*

Art. 10

Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Rechtsanspruch

Art. 11

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Verfügungen des Abwicklungsorgans sind abschliessend.



III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Rapperswil-Jona, 23. Oktober 2023

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Stefan Eberhard
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. November bis 11. Dezember 2023.